

### **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung und Wahlordnung für den Internationalen Studierendenrat (ISR) der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 14. März 2016**

Aufgrund des Artikels 32 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 14 S. 248) hat das Studierendenparlament der folgenden Änderung der Satzung und Wahlordnung für den Internationalen Studierendenrat (ISR) der Studierendenschaft der Universität Bielefeld zugestimmt.

#### **I.**

Die Satzung und Wahlordnung für den Internationalen Studierendenrat (ISR) der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Juli 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 12 S. 148), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 1 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Für die ordentliche Vollversammlung in der letzten Maiwoche ist die Wahl des Wahlausschusses vorzusehen.“

2. Nach § 7 Abs. 7 der Satzung wird folgender Abs. 8 neu eingefügt:

„Für die ordentliche Vollversammlung in der letzten Januarwoche ist die Wahl von KassenprüferInnen vorzusehen.“

3. § 7 Abs. 8 (alt) der Satzung wird Abs. 9 (neu) und erhält folgende Fassung:

„Bei der Vollversammlung in der letzten Maiwoche sind folgende Tagesordnungspunkte vorzusehen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des ISR,
- b) Berichterstattung der KassenprüferInnen zum Rechenschaftsbericht des ISR,
- c) Entlastung des ISR,
- d) Wahl eines Wahlausschusses,
- e) Festlegung eines Wahltermines.“

4. § 6 Abs. 1 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl sowie zur Erstellung eines Berichts über die Wirtschaftsführung des ISR wählen die Vollversammlung den Wahlausschuss und die KassenprüferInnen und Kassenprüfer.“

4. § 7 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlausschuss umfasst drei gleichberechtigte Personen. Das Team der KassenprüferInnen besteht aus zwei gleichberechtigten Personen. Diese sollen drei verschiedenen Nationalitäten angehören und müssen Mitglied der ASUB sein, dürfen aber nicht SprecherInnen des ISR sein oder für den ISR kandidieren.

(2) Die Wahl wird per Handzeichen auf der Vollversammlung durchgeführt. Die KandidatInnen haben ihre Nationalität zu nennen und Immatrikulation nachzuweisen und haben sich vorzustellen. Sie sollten mit der Wahlordnung vertraut sein.

(3) Die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses und die KassenprüferInnen müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie sich der Satzung und Wahlordnung des ISR und der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld verpflichten und diese einhalten und ihre Aufgabe gewissenhaft durchführen werden.

(4) Die drei Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 200 € nach der erfolgreichen Beendigung der Wahlen.

(5) Die zwei KassenprüferInnen erhalten jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € nach der erfolgreichen Erstellung und Vorstellung des Kassenprüfberichtes.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über seine Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, welche alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses unterzeichnen.

(8) Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses soll unverzüglich nach der Vollversammlung stattfinden, damit der Wahlausschuss die jeweiligen Fristen wahren und die ihr obliegenden Aufgaben bewältigen kann.

(9) Den Mitgliedern des Wahlausschusses obliegt die Aufsicht und Durchführung der Wahl. Es müssen während der Wahlzeit mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses bei der Urne sein, wobei ein Mitglied die Urne kontrolliert, während der/die andere das Wählerverzeichnis führt.

(10) Die KassenprüferInnen erstellen einen Kassenprüfbericht über die Arbeit des ISR für das vergangene Geschäftsjahr und machen das Ergebnis der Prüfung auf der Vollversammlung im Mai bekannt. Dieser Bericht muss von beiden KassenprüferInnen unterschrieben sein und wird der Vollversammlung zur Entlastung des ISR sowie dem AStA vorgelegt.“

## II.

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung der ausländischen Studierendenschaft der Universität Bielefeld im Sommersemester 2015 und der Zustimmung des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 29. Oktober 2015.

Bielefeld, den 14. März 2016

Für den Vorsitz  
des Studierendenparlaments  
der Universität Bielefeld  
Christian Osinga